

52. Haben unterhaltsberechtigte Eltern, wenn von mehreren Kindern das eine leistungsunfähig und ohne Abkömmlinge ist, von den anderen leistungsfähigen Kindern den vollen Unterhalt zu beanspruchen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1902 i. S. A. (Bekl.) w. S.
(Kl.). Rep. IV. 140/02.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Die Voraussetzungen der Unterhaltspflicht des Kindes, soweit es sich um die Hilfsbedürftigkeit des Klägers, um die Leistungsfähigkeit des Beklagten und um die Leistungsunfähigkeit der Ehefrau des Klägers handelt, sind vom Berufungsrichter in bedenken-

freier und auch vom Revisionskläger nicht angefochtener Weise festgestellt. In Rücksicht darauf aber, daß neben dem Beklagten eine eheliche kinderlose Tochter des Klägers vorhanden ist, entsteht der auch vom Berufungsrichter erörterte Zweifel, ob bei der Leistungsunfähigkeit dieser Tochter der Beklagte für den vollen Unterhalt oder ob er nur für die Hälfte aufzukommen hat. Denn die im § 1606 B.G.B. für die absteigende Linie verordnete Verteilung der Verpflichtung nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und nach dem Verhältnis der Erbteile könnte in Verbindung damit, daß nach § 1607 bei gänzlicher oder teilweiser Leistungsunfähigkeit des einen der mehreren Verpflichteten die Ergänzung des Fehlenden nicht dem neben ihm, sondern dem nach ihm hastenden Verwandten zugewiesen ist, bei strengem Festhalten an der Fassung der Gesetzesvorschriften dahin führen, die Verpflichtung des Beklagten auf die Hälfte des gleichviel ob standesmäßigen oder auch nur notdürftigen Unterhalts einzuschränken. Spahn (Verwandtschaft und Vormundschaft S. 55 und 56) glaubt eine Lösung für diese Zweifelsfrage darin zu finden, daß er annimmt, die in gleichem Range mit dem Vormanne hastenden Verwandten wären zwar nicht nachstehende Verwandte im Sinne des § 1607, sie kämen jedoch beim Fortfall des leistungsunfähigen Vormannes und beim ferneren Fortfall des (als vorhanden vorausgesetzten) zunächst berufenen Nachmannes als dessen Nachmänner an die Reihe. Wenn auch nicht in der Begründung, so ist doch jedenfalls im Ergebnis dieser Ansicht Spahns und der damit übereinstimmenden Meinung der übrigen Schriftsteller beizupflichten.

Vgl. Knitschky, Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern S. 121, 122; Planck, Anm. 1 zu § 1607; Staudinger-Engelmann, Anm. 1 zu § 1607; Endemann, Bd. 2 S. 851; Cosack, Bd. 2 S. 544 Anm. 6b.¹

Hätte das Bürgerliche Gesetzbuch in Abweichung von sämtlichen früheren Rechtssystemen die Möglichkeit eines bruchteilweisen Ausfalls der den Verwandten obliegenden Unterhaltspflicht rechtsgrundsätzlich zulassen wollen, so würde schon mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche und namentlich auch für das öffentliche Armenwesen einschneidende Be-

¹ Anderer Meinung: Bunsen in Bernhöft u. Binders Beiträgen zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Heft 3 S. 216. D. E.

deutung einer solchen Neuerung es unerlässlich gewesen sein, ihr durch eine besondere Gesetzesvorschrift von zweifelsfreier Klarheit Ausdruck zu geben. Diese fehlt, und nur durch Auslegung darf sie nicht in das Gesetz hineingetragen werden. Die Vorschriften in § 1606 Abs. 1 Satz 2 und in § 1607 Abs. 1 werden vielmehr in ihrer Bedeutung näher bestimmt und in ihrer Tragweite eingeschränkt durch den das Unterhaltsrecht unter Verwandten ganz allgemein beherrschenden Grundsatz des § 1603 Abs. 1, wonach eine Unterhaltspflicht immer nur unter der Voraussetzung der Leistungsfähigkeit besteht. Daraus folgt, daß auch eine Teilung der Verpflichtung nur dann eintreten kann, wenn die als Mitverpflichtete in Betracht kommenden Personen, in letzter Linie wenigstens, ebenfalls leistungsfähig sind. Nur unter dieser Voraussetzung und unter entsprechender Einschränkung, soweit sie fehlt, gilt von vornherein die im § 1606 Abs. 1 verordnete Teilung nach Verhältnis der Erbteile, und dieser aus dem Ineinandergreifen der §§ 1603 und 1606 sich ergebende Grundsatz kann durch § 1607 Abs. 1 nicht als beeinflusst gelten. Daß diese Auslegung den Absichten entspricht, die bei der Abfassung des Gesetzes bestanden haben, steht außer Zweifel. Der Entwurf der ersten Lesung enthielt an Stelle des § 1607 Abs. 1 im § 1487 Abs. 1 die Bestimmung:

Soweit ein Verwandter nicht imstande ist, dem Bedürftigen den Unterhalt zu gewähren, ist er in Ansehung der Unterhaltspflichtung der übrigen Verwandten als nicht vorhanden anzusehen.

Seine Erläuterung fand dieser Gesetzesvorschlag in folgender Bemerkung der Motive Bd. 4 S. 694:

Wenngleich der § 1487 Abs. 1 nur als eine Konsequenz des § 1482 Abs. 1 (d. i. der jetzt im § 1603 unter anderer Fassung enthaltenen Gesetzesvorschrift) und des dem Entwurf zu grunde liegenden Prinzips sich darstellt, daß die Unterhaltspflicht eine fort und fort sich erneuernde Verbindlichkeit ist, so ist doch die Aufnahme der Bestimmung im Interesse der Deutlichkeit des Gesetzes als ratsam erachtet.

Die Bestimmung im § 1487 Abs. 1 sollte mithin lediglich als eine besondere Anwendung des über ihr stehenden und sie beherrschenden Grundsatzes im § 1482 Abs. 1 (jetzt also des seinem sachlichen Inhalte nach gleichen § 1603) in das Gesetz aufgenommen werden.

den sachlichen Inhalt des § 1487 Abs. 1, beschloß jedoch der Bestimmung eine redaktionell geänderte Fassung wie folgt zu geben:

Soweit ein Verwandter nicht imstande ist, den Unterhalt zu gewähren, kommt er für die Haftung der übrigen Verwandten nicht in Betracht.

(Protokolle vom 28. Februar 1894 S. 5844 der Protokolle zweiter Lesung.)

Erst die Redaktionskommission gab der Bestimmung ihre gegenwärtige sich in ihrem Wortlaut dem § 19 A.L.R. II. 3 nähernde und nunmehr zum Gesetze erhobene Fassung:

Soweit ein Verwandter in Gemäßheit des § 1482 (jetzt § 1603) nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

(Beschlüsse der Redaktionskommission S. 863.)

Schon wegen ihres Ursprungs kann deshalb die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung nur auf eine klarere Ausprägung desselben Rechtsgedankens berechnet gewesen sein. Mag deshalb auch, wie dies unter anderen durch Knitschky, a. a. O. S. 121, geschieht, der Vorzug der besseren und vorsichtigeren Fassung den früheren Entwürfen beigegeben werden müssen, so hat jedoch immerhin die Hauptkommission der zweiten Lesung den Beschluß ihrer Redaktionskommission gutgeheißen und da zu diesem Punkte des Entwurfs eine Änderung der Redaktionsbeschlüsse nicht beantragt war, sie mit der Gesamtheit der nicht beanstandeten Vorschläge der Subkommission am 21. Oktober 1895 als eine rein redaktionelle Änderung angenommen (S. 8887 der Protokolle zweiter Lesung).

Hiernach hat der Berufungsrichter aus dem Umstande, daß die Tochter des Klägers außer stande ist, ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhalts zur Bestreitung des Unterhalts ihres Vaters etwas beizutragen, und aus dem ferneren Umstande, daß nach ihr haftende Verwandte, die gemäß § 1607 Abs. 1 an ihre Stelle treten könnten, überhaupt nicht vorhanden sind, unter zutreffender Gesetzesanwendung die Folgerung gezogen, daß der Beklagte nicht bloß zur Hälfte, sondern im vollen Umfange als verpflichtet anzusehen sei, den durch das Teilurteil der ersten Instanz zunächst auf das Maß der Notdürftigkeit beschränkten Unterhalt . . . dem Kläger herzugeben. . . .